



# Merkblatt Einzäunungen ausserhalb der Bauzonen für die zonenkonforme landwirtschaftliche Tierhaltung

Dieses Merkblatt behandelt nur die zonenkonforme Tierhaltung und gilt somit nur für direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe.

**Die offene Landschaft ist auch wichtiger Lebensraum der Wildtiere. Sie wird durch Bahnlinien, Strassen und vermehrt durch Einzäunungen zerschnitten. Die Bewegungsfreiheit des Wildes wird damit erheblich eingeschränkt. Die Zunahme von Wildschäden im Wald, von Wildunfällen auf den Strassen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind augenfällig. Zeitgemässe Nutztierhaltung erfordert jedoch regelmässigen Weidegang mit entsprechenden Einzäunungen.**

Dieses Merkblatt legt dar, welche Einzäunungen als unproblematisch, abklärungsbedürftig oder bewilligungspflichtig gelten. Es richtet sich an Landwirte, Obstbauern, Baumschulisten, Tierhalter, die Jägerschaft und Behörden. Der Dialog steht im Vordergrund. Im Gespräch sollen ausgewogene Lösungen für Wildtiere, Landwirtschaft, Wald und Landschaft gefunden werden.

## 1. Unproblematische Zäune

Ein Grossteil der in der Landwirtschaft verwendeten Zäune ist unproblematisch. Dazu zählen:

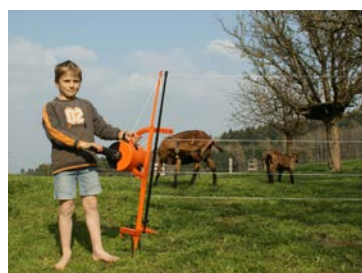
- nicht auf Dauer angelegte Zäune, sofern unterster Draht mehr als 35 cm ab Boden
- kleinräumige Einzäunungen im Hofbereich (z.B. Hühnergehege)
- temporäre Zäune, sofern nicht an sensiblen Standorten (Nähe zu Wald, Gewässer, Verkehrswegen)



Traditionelle Viehzäune



Hofnahe Einzäunungen für Schweine, Schafe oder Geflügel



Smartfence-Zäune an nicht sensiblen Standorten (Foto: Zaunteam)

## 2. Abklärungsbedürftig

- nicht auf Dauer angelegte Zäune, sofern unterster Draht weniger als 35 cm ab Boden sowie
- «Power-Zäune» und Zäune mit ganzjähriger Stromführung, die landschaftlich nicht stark in Erscheinung treten (keine Bänder, Latten oder Maschendraht) an sensiblen Standorten wie Waldnähe, Nähe zu Wildwechseln, Gewässern und Verkehrswegen



«Powerzaun» für die Rindviehhaltung



Waldnahe Zäune beeinflussen den Waldaustritt der Wildtiere

**In diesen Fällen ist unbedingt das Gespräch zu suchen mit**

- der lokalen Jagdgesellschaft (Adresse über Gemeinde oder Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Tel. 043 257 97 97 oder [fjv@bd.zh.ch](mailto:fjv@bd.zh.ch))
- dem Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, Tel. 043 259 27 48 oder [wald@bd.zh.ch](mailto:wald@bd.zh.ch)
- den Gemeindebehörden

### 3. Bewilligungspflichtige Zäune

Der Bewilligungspflicht unterliegen gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) lediglich auf Dauer angelegte Zäune jeder Art und Höhe, wie z.B. Maschendrahtzäune (Diagonalgeflechte, Knotengitter) und Lattenzäune.

In der Regel ist ein Bewilligungsverfahren notwendig. Auskunft erteilt die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Fachstelle Landschaft, Tel. 043 259 30 22 und die Abteilung Landwirtschaft, Tel. 043 259 27 56. Hinweise zum genauen Vorgehen und das Baugesuch-Formular «Einzäunungen ausserhalb der Bauzone» finden sich unter [zh.ch/baugesuche](http://zh.ch/baugesuche).

#### Weide, Obstanlagen, Baumschulen

Zäune für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Bewirtschaftung gelten als zonenkonforme Anlagen, die in der Regel unter Auflagen bewilligt werden können, wenn deren Bedarf betrieblich ausgewiesen ist. Ziele des Bewilligungsverfahrens sind:

1. auf die Bedürfnisse von Landwirtschaft, Wildtieren, Wald und Landschaft optimal abgestimmte Einzäunungen,
2. Rechtssicherheit.

#### Pferdehaltung

Für Pferdeeinzäunungen gilt laut Merkblatt «Landwirtschaftliche Pferdehaltung» des ARE:

- max. 1,6 m hohe Holzpfosten natur (nicht weiss) mit Elektrobändern oder -kordeln in dunkler Farbe (grau, braun oder schwarz)
- das unterste Band muss 40 cm Bodenabstand aufweisen und darf in Abwesenheit der Pferde nur stromführend sein, wenn eine schriftliche Zustimmung der örtlichen Jagdgesellschaft vorliegt



Pferdeeinzäunung (Foto: Zaunteam)



Zäune zum Schutz von Baumschulen und Obstanlagen



Damhirschgehege

#### Zu beachten

- Gehegegrundrisse, z.B. in U-Form, welche die Flucht von Wildtieren verunmöglichen, sind unzulässig.
- Elektrifizierte Weidenetze sind je nach Lage für Kleintiere wie Igel und Amphibien oftmals tödlich und auch für grössere Säugetiere (z.B. Rehe) gefährliche Fallen.
- Einzäunungen gemäss Ziffer II. und III. mit weniger als 15 m Waldabstand sind zu vermeiden.
- Innerhalb von Schutzzonen bzw. Schutzverordnungen gelten besondere Bestimmungen.
- Stacheldraht ist zu vermeiden.

#### Impressum **Auskunft bei der Baudirektion des Kantons Zürich**

- Autoren:
- Amt für Raumentwicklung, Fachstelle Landschaft, Tel. 043 259 30 22, [fslandschaft@bd.zh.ch](mailto:fslandschaft@bd.zh.ch)
  - Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Tel. 043 259 27 56, [landwirtschaft@bd.zh.ch](mailto:landwirtschaft@bd.zh.ch)

#### Weiterführende Unterlagen

- Elektrifizierte Weidezäune, Merkblatt des Bundesamtes für Veterinärwesen, Bern, [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)
- FAT-Bericht 487/1996, Elektroweidezaun; agroscope ART Tänikon (Tel. 052 368 32 62, [www.art.admin.ch](http://www.art.admin.ch))

#### Rechtsgrundlagen

- Erlasse des Bundes ([www.admin.ch](http://www.admin.ch)): Art. 699 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210), Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700), Waldgesetz (WaG, SR 921.0), Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, SR 451), Jagdgesetz (JSG, SR 922.0) und Ausführungserlasse
- Kantonale Erlasse ([www.zhlex.zh.ch](http://www.zhlex.zh.ch)): Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1), Waldgesetz (LS 921.1), Gesetz über Jagd- und Vogelschutz (LS 922.1) und Ausführungserlasse
- Kommunale/kantonale Natur- und Landschaftsschutzverordnungen: Nicht in der amtlichen Gesetzessammlung publiziert. Bezug über örtliche Behörden ([zh.ch/naturschutz](http://zh.ch/naturschutz))

#### Fotos:

Agroscope ART, Tänikon  
BUL, Schöffland;  
Fischerei- und Jagd-  
verwaltung FJV Kt. ZH,  
Lindau  
AGRIDEA, Lindau  
Zaunteam, Felben